



One Team.
One Goal.

Orth Kluth Newsletter

Update zum EU-Lieferkettengesetz

Neben der seit Januar 2023 geltenden EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) gibt es weiter Bewegung auf europäischer Ebene mit Blick auf ESG-Themen und die Anforderungen an die Wirtschaft. Das betrifft u.a. den EU-Richtlinienentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive):

Am 1. Juni 2023 hat das Europäische Parlament einen weiteren Schritt in Richtung der geplanten Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), auch untechnisch „EU-Lieferkettengesetz“ genannt, vollzogen. Es verabschiedete mit großer Mehrheit seine Position zu der Richtlinie.

Ziel dieser Richtlinie ist es, ähnlich dem bereits geltenden deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), europäische Unternehmen zur globalen

Einhaltung der geltenden Menschenrechtsstandards und des Umweltschutzes zu verpflichten.

Der Vorschlag des EU-Parlaments führt dabei in weiten Teilen zu inhaltlichen Verschärfungen gegenüber dem Entwurf der EU-Kommission aus dem Februar 2022:



Mehr Unternehmen erfasst

Der Vorschlag des Parlaments sieht einen erweiterten persönlichen Anwendungsbereich sowohl im Vergleich zum deutschen LkSG als auch zum Kommissionsvorschlag aus 2022 vor.

Demnach sollen zunächst alle **in der EU ansässigen Unternehmen** mit mehr als **250 Beschäftigten** und einem weltweiten **Nettojahresumsatz von mindestens 40 Mio. Euro** erfasst sein. Erreicht eine Muttergesellschaft die genannten Werte selbst nicht, hatte die Unternehmensgruppe jedoch im letzten Geschäftsjahr **mehr als 500 Beschäftigte** sowie einen weltweiten **Nettojahresumsatz von mehr als 150 Mio. Euro**, soll sie den Regelungen des EU-Lieferkettengesetzes unterfallen. Im Gegensatz zum Entwurf der EU-Kommission wird auf gesonderte Schwellenwerte für Branchen mit erhöhtem Risiko für Sorgfaltspflichtverletzungen verzichtet.

Gleichzeitig soll die Richtlinie auch für **Nicht-EU-Unternehmen** Wirkung entfalten. Gemeint ist die Einbeziehung von nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaats

gegründeten Unternehmen, welche einen weltweiten **Nettojahresumsatz von mindestens 150 Mio. Euro**, wobei **40 Mio. Euro in der EU** erwirtschaftet werden müssen.

Je nach Größe des Unternehmens sollen die neuen Verpflichtungen **drei bzw. vier Jahre** nach Inkrafttreten der Richtlinie gelten. **Kleinere Unternehmen** können die Anwendbarkeit um **fünf Jahre** verschieben.

Upstream & Downstream

Während vom deutschen LkSG lediglich die Rohstoffgewinnung, die Produktion und der Handel (*Upstream*) erfasst sind, dehnt der Richtlinienentwurf des EU-Parlamentes den Anwendungsbereich weiter aus. Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen beziehen sich danach sowohl auf eigene Tätigkeiten (bzw. die der Tochterunternehmen) als auch auf Tätigkeiten von **nachgelagerten Geschäftspartnern**, z.B. im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung, der Lagerung und der Entsorgung des Produkts (*Downstream*), wobei die Entsorgung durch den Verbraucher selbst nicht erfasst ist.

Entsprechendes gilt für die Entwicklung und Erbringung einer Dienstleistung.

Nachhaltigkeit und Klimawandel

Die Unternehmen müssen zudem künftig einen Übergangsplan zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C sowie eine Strategie zum Übergang in einer nachhaltigen Wirtschaft entwickeln.

Im Falle großer Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten sollen die

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Teil der variablen Vergütung der Unternehmensführung an die Umsetzung dieses Plans geknüpft wird.

Zivilrechtliche Haftung

Die neue Richtlinie soll zudem eine zivilrechtliche Haftung für die erfassten Unternehmen vorsehen. Dann könnten von der Verletzung der Sorgfaltspflichten Betroffene **Schadensersatz** vor den europäischen Gerichten einklagen. Darüber hinaus können die Unternehmen von nationalen Aufsichtsbehörden mit **Geldstrafen** belegt werden, deren Höchstmaß die Mitgliedsstaaten mit mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes festlegen sollen.

Konkret sollen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen für Schäden aufgrund von Sorgfaltspflichtverletzungen einzustehen haben, soweit aufgrund eines Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die durch angemessene Maßnahmen hätten minimiert oder verhindert werden können.

Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie Regelungen zur Haftungserleichterung bzgl. der Angemessenheit einer Maßnahme einführen.

Bedeutung für KMU

Moderne Lieferketten sind oftmals global aufgestellt und hoch komplex. Auch wenn kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) nicht direkt von der Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht betroffen sein werden, können sie indirekt durch ihre Stellung als Zulieferer von betroffenen Unternehmen erfasst sein. Ähnliches ist auch schon jetzt im

Zusammenhang mit dem deutschen LkSG zu beobachten. Eher früher als später werden diese Anforderungen entlang der Lieferkette weitergegeben.

Die damit verbundenen finanziellen und strukturellen Belastungen für die KMU sollen nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers durch Unterstützung durch die größeren Unternehmen abgedeckt werden.

Überdies werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, den KMU durch Bereitstellung von allgemein zugänglichen Informationen beim Aufbau bzw. Weiterentwicklung notwendiger Strukturen zu helfen. Dabei wird auch eine staatliche Subventionierung seitens der Mitgliedstaaten ins Spiel gebracht, die jedoch von der Erreichung von Zielen der Richtlinie abhängig gemacht werden dürfen.

Eine erste Orientierungshilfe bietet der sogenannte KMU-Kompass der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung, der unter <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/kmu-kompass> abrufbar ist. Überdies bietet der „Helpdesk Wirtschaft Menschenrechte“ der Bundesregierung weitere Informationen zum Thema an. Vor dem Hintergrund der finanziellen Herausforderungen, die mit dem Aufbau entsprechender Compliance-Strukturen verbunden sind, fördert beispielsweise das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen der Initiative „develoPPP“ den Aufbau sowie die Erhaltung von nachhaltigen Lieferketten (www.develoPPP.de).

Ausblick

Nach der Abstimmung im EU-Parlament ist nun der Weg frei für die weiteren Verhandlungen im Ministerrat der EU. Das Gesetz wird allerdings nur mit dem vorgestellten Inhalt des Änderungsantrags des Parlaments in Kraft treten, wenn der Ministerrat in seiner ersten Lesung sämtliche Änderungswünsche des Parlaments billigt. Ansonsten wird das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt.

Entsprechend ist noch nicht absehbar, mit welchem konkreten Inhalt das EU-Lieferkettengesetz letztlich verabschiedet wird. Klar ist aber dennoch, dass das EU-Lieferkettengesetz kommen und gegenüber dem deutschen LkSG zu deutlichen Verschärfungen führen wird.

Daneben treibt die EU das Thema Lieferketten-Compliance auch in weiteren Bereichen voran. So hat beispielsweise im Mai 2023 der Rat der Europäischen Union den Vorschlag der **Verordnung über entwaldungsfreie Produkte und Lieferketten** angenommen. Diesem Thema werden wir uns in einem gesonderten Newsletter ausführlich widmen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orthkluth.com



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509 320-136
volker.herrmann@orthkluth.com



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509 320-115
bastian.mehle@orthkluth.com



Jeannette Herkenrath
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 60035-234
jeannette.herkenrath@orthkluth.com



Sven Lübbert
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 600 35-288
sven.luebbert@orthkluth.com

One Team.
One Goal.